

Von Regierungsrat Marcus Casutt

Vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind Präzisierungen zur Umsetzung der seit 11. Dezember geltenden Massnahmen im Bereich Kinder/Jugendliche und ausserschulische Angebote bekannt geworden. Der DOJ hat daher das Rahmenschutzkonzept für die Kinder- und Jugendförderung erneut angepasst. Ihr findet es im Anhang.

Hier die wichtigsten Präzisierungen:

Öffnungszeiten

- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die den Charakter einer sozialen Einrichtung haben (Jugendberatung, Anlaufstellen, Bewerbungsunterstützung, usw.) können allenfalls länger als bis 19.00 Uhr offenbleiben. Wie die Einrichtung einzuordnen ist gilt es für jede Institution einzeln beim entsprechenden Kanton abzuklären.

Gruppengrössen / Fläche

- Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren: keine zahlen- oder flächenmässigen Einschränkungen weder im Regelbetrieb noch bei sportlichen oder kulturellen Freizeitaktivitäten.
- Jugendliche ab 16 Jahren im Regelbetrieb: Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen grundsätzlich 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen. Die Anzahl zugelassener Personen ist somit von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig.
- Jugendliche ab 16 Jahren bei sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten: Gruppen bis maximal 5 Personen inkl. Leitenden sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.

16. Dezember 2020